

CHRISTIAN HILLGRUBER · BONN

GEFÄHRDUNGEN DER RELIGIONSFREIHEIT IN DEN SÄKULAREN GESELLSCHAFTEN EUROPAS

1. Einleitung

In allen säkularen Verfassungsstaaten des «Westens» ist die Religionsfreiheit verfassungsrechtlich garantiert; die verfassungsrechtlichen Garantien werden durch internationale flankiert, die im Fall der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sogar mit gerichtlichem Individualrechtsschutz bewehrt sind. Solange diese Regelungen gelten und auch wirksam, d.h. im Konfliktfall durchsetzbar sind, muss man sich um die Religionsfreiheit keine unmittelbaren Sorgen machen. Es mag daher vielleicht – gerade im Vergleich mit anderen Regionen der Erde – ein wenig übertrieben klingen, hier von «Gefährdungen» der Religionsfreiheit zu sprechen. Es gibt aber auch in den westlichen Demokratien zumindest einige neue Konfliktfelder, die jedenfalls teilweise auch auf die weit fortgeschrittene Säkularisierung der Gesellschaften Europas und Nordamerikas zurückzuführen ist.

Ich möchte drei solcher Konfliktfelder benennen und kurz analysieren: 1.) In der Rechtsprechung der Verfassungsgerichte findet sich zum Teil eine Tendenz zur Überbetonung negativer Religionsfreiheit im Sinne eines weitreichenden Konfrontationsschutzes mit der Folge einer Verdrängung der Religion aus dem öffentlichen Raum. 2.) Die zunehmende Säkularisierung der westlichen Gesellschaften hat lange Zeit selbstverständliche, aber eben doch kontingente Übereinstimmungen zwischen der staatlichen Rechtsordnung und dem religiös geprägten Rechtsverständnis von Christen brüchig werden lassen. Damit erhebt sich wieder die alte Frage, ob der Christ glaubenstreu und zugleich guter Staatsbürger sein kann bzw. inwieweit er mit Rücksicht auf sein religiöses Gewissen verlangen kann, von allgemeinen Rechtspflichten befreit zu werden, um nicht in einen existentiellen Gewissenskonflikt gestürzt zu werden. 3.) Die säkulare Gesell-

CHRISTIAN HILLGRUBER, geb. 1963, Professor für Öffentliches Recht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

schaft, religiös weithin gleichgültig und teilnahmslos, begegnet religiösem Verhalten bestenfalls mit Unverständnis – hält es schlicht für «irrational» – schlimmstenfalls mit offener Ablehnung, Respektlosigkeit und böswilliger Verächtlichmachung. Damit droht zum einen die Ausübung der Religionsfreiheit unter einen aufklärerischen Rationalitätsvorbehalt gestellt zu werden. Zum anderen bedarf es mit Blick auf verbale und optische Angriffe auf die Religion und religiöse Gefühle möglicherweise einer verstärkten Aktivierung der Schutzfunktion der Religionsfreiheit, die allerdings hier nur sehr begrenzt leistungsfähig ist.

2. Die negative Religionsfreiheit: Grundrecht auf Verdrängung der Religion aus dem öffentlichen Raum?

Als der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts 1995 seinen aufsehen-erregenden Kreuzifix-Beschluss fasste und die durch die bayerische Volksschulordnung vorgeschriebene Anbringung eines Kreuzes oder Kreuzifixes in Unterrichtsräumen staatlicher Pflichtschulen mit Ausnahme der Bekenntnisschulen als Verletzung der Religionsfreiheit der Beschwerdeführer ansah, da rügte die überstimmte Minderheit im Senat, die negative Religionsfreiheit sei «kein Obergrundrecht, das die positiven Äußerungen der Religionsfreiheit im Falle des Zusammentreffens verdrängt. Das Recht der Religionsfreiheit ist kein Recht zur Verhinderung von Religion.»¹ In der Tat überdehnte die Senatsmehrheit den Schutzbereich der negativen Religionsfreiheit im Sinne eines Konfrontationsschutzes. Gleiches galt für die 2009 ergangene Entscheidung der Kleinen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) im Fall Lautsi², die dann zu Recht von der im Berufungsweg angerufenen Großen Kammer, die Italien in dieser das staatliche Selbstverständnis berührenden Identitätsfrage einen Beurteilungsspielraum eingeräumt hat, 2011 revidiert worden ist.³

Nicht jede dem Staat zurechenbare unerwünschte Begegnung mit Religion stellt bereits einen Eingriff in die negative Religionsfreiheit dar. Diese schützt allein davor, zu religiösen Handlungen verpflichtet oder auch nur auf staatliche Veranlassung genötigt zu werden. «Sie schützt jedoch nicht vor der unfreiwilligen Konfrontation mit anderen Religionen.»⁴ Ein Eingriff in die Glaubensfreiheit ist erst dann anzunehmen, «wenn durch eine staatliche Maßnahme der innere Prozess der Verarbeitung eines glaubensrelevanten Einflusses nicht mehr frei erfolgen kann.»⁵ Eine Fremdbestimmung liegt etwa bei staatlicher Indoktrination und Suggestion vor. «Dagegen liegt keine die Eingriffsschwelle überschreitende Beeinträchtigung vor, wenn der Staat dem Einzelnen durch die Konfrontation mit religiösen Symbolen oder den Glaubensäußerungen Dritter lediglich neue glaubensrelevante Impulse

verschafft, die gedanklich verarbeitet werden müssen. Er reichert insofern den Prozess der Informationsverarbeitung an, nimmt aber nicht manipulativ Zugriff. Das gilt selbst dann, wenn die visuelle oder akustische Konfrontation als Appell zur Annahme eines bestimmten Glaubens zu werten ist.⁶ Sie hat auch dann nur den Charakter eines «Identifikationsangebots»⁷, das aus freien Stücken angenommen oder abgelehnt werden kann.⁸ Aus der negativen Religionsfreiheit von Anders- oder Nichtgläubigen kann infolgedessen kein «Grundrechtsschutz vor staatlich aufgedrängter Ansicht» von Glaubenssymbolen hergeleitet werden.

Nichts anderes gilt auch für das vieldiskutierte Tragen eines Kopftuchs durch eine Lehrerin in der staatlichen Schule. Darin liegt für sich genommen keine Verletzung der negativen Religionsfreiheit der damit konfrontierten Schüler, so dass sich ein generelles Kopftuchverbot ohne Rücksicht auf eine durch indoktrinierendes Verhalten der kopftuchtragenden Lehrerin ausgelöste, konkrete Gefährdung des Schulfriedens nicht rechtfertigen lässt.⁹ Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat sich hier bemerkenswerterweise auf das Fehlen einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage zurückgezogen, in der Sache selbst dagegen nicht festgelegt. Es hat vielmehr betont, dass der mit zunehmender religiöser Pluralität verbundene gesellschaftliche Wandel «Anlass zu einer Neubestimmung des zulässigen Ausmaßes religiöser Bezüge in der Schule sein» könne und insoweit unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben «auch gesetzliche Einschränkungen der Glaubensfreiheit denkbar» seien.¹⁰ Es möge, so das BVerfG weiter, «auch gute Gründe dafür geben, der staatlichen Neutralitätspflicht im schulischen Bereich eine striktere und mehr als bisher distanzierende Bedeutung beizumessen und demgemäß auch durch das äußere Erscheinungsbild einer Lehrkraft vermittelte religiöse Bezüge von den Schülern grundsätzlich fern zu halten, um Konflikte mit Schülern, Eltern oder anderen Lehrkräften von vornherein zu vermeiden.»¹¹ Angesichts der vom BVerfG insoweit eingeforderten strikten Gleichbehandlung aller Religionen¹² würde dies auch alle christlichen Symbole und Kleidungsstücke aus der Schule verbannen. Das BVerfG gestattet damit dem Gesetzgeber jedenfalls im Bereich der Schule – ob dies auch für alle anderen staatlichen Einrichtungen und Veranstaltungen gilt, bedürfte noch der Prüfung – das bisher maßgebliche Verständnis religiöser Neutralität des Staates, d.h. «eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung»¹³ aufzugeben und stattdessen strikt Distanz zu halten.

Damit aber wird das Gebot der weltanschaulich-religiösen Neutralität als Verpflichtung des Staates zur Indifferenz oder zum Laizismus fehlgedeutet und in Wahrheit einseitig zugunsten der Areligiosität Partei genommen, was selbst das Neutralitätsgebot verletzt. Das Menschenrecht der Religionsfreiheit gebietet nicht die Abdrängung der Religion in das Private, sondern

lediglich die Gewährleistung gleicher religiöser und weltanschaulicher Freiheit für Christen, Andersgläubige und Atheisten. Die Antwort auf vermehrte religiöse Pluralität kann unter dem Vorzeichen der Religionsfreiheit auch in der Schule nicht die Herstellung einer religionsfreien Zone, sondern nur die wechselseitige Begegnung in Respekt und Toleranz sein.

3. Das allgemeine Gesetz und das individuelle religiöse Gewissen

Legitimation entsteht in demokratischen Staaten durch demokratische Entscheidungen, deren unvermeidliche Parteilichkeit sich auch auf Religionsangelegenheiten und Weltanschauungsfragen beziehen kann und darf. Wähler und Gewählte haben religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, die in ihre Wahlentscheidung und in die Staatswillensbildung einfließen und damit auch der Rechtsordnung zugrunde liegen, die daher unweigerlich bestimmten religiösen Inhalten oder Weltanschauungen näher steht als anderen. Das aber kann für Außenseiter und Minderheiten, die eine der zum staatlichen Gesetz gewordenen Mehrheitsmeinung zuwiderlaufende Glaubensüberzeugung haben, zum Gewissensproblem werden. Dass dies auch Christen der großen Kirchen in Deutschland, Europa und den USA treffen kann, ist eine unter verfassungsstaatlichen Bedingungen neue Erfahrung. Der Staat ist ihnen in seiner Weltlichkeit partiell fremd geworden, seine Anordnungen erscheinen unter Umständen sogar ihrem Glauben entgegengesetzt. Kann ein Christ unter diesen Bedingungen glaubenstreu und zugleich ein guter, rechtstreuer Staatsbürger sein, «*civis simul et christianus*»?

So stellt etwa eine dem Beamten auferlegte Pflicht, als Lehrer die eigene Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft in Schule und Unterricht nicht durch das Befolgen von religiös begründeten Bekleidungsregeln sichtbar werden zu lassen, «den Betroffenen vor die Wahl, entweder das angestrebte öffentliche Amt auszuüben oder dem von ihm als verpflichtend angesehenen religiösen Bekleidungsgebot Folge zu leisten.»¹⁴ Jüngst vom EGMR entschiedene britische Fälle zeigen, dass Bekleidungs Vorschriften für christliche Arbeitnehmer, die offen Kreuze am Arbeitsplatz tragen wollen, auch in privaten Arbeitsverhältnissen zum Problem werden können.¹⁵

Am problematischsten dürfte die Entscheidung des EGMR im Fall Ladele sein. Frau Ladele kam aufgrund ihrer christlich begründeten Auffassung, dass Ehe nur die lebenslange Gemeinschaft von Mann und Frau ist und dass gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften gegen Gottes Wort und Gebot verstoßen, mit dem weltlichen Recht des Vereinigten Königreichs in Konflikt, als ihr nach Inkrafttreten des Civil Partnership Act 2004 wie allen Standesbeamtinnen eines Londoner Stadtbezirks auch die Zuständigkeit für Verpartnerungen übertragen wurde. Dazu war sie nicht bereit; aufgrund

ihrer imperativen Glaubensüberzeugung konnte sie gar nicht anders handeln, als die Mitwirkung an der Begründung solcher Lebensgemeinschaften zu verweigern. Die Behördenleitung ließ sie daraufhin wissen, dass ihr «diskriminierendes» Verhalten gegen den behördlichen Verhaltens- und Gleichstellungskodex «Dignity for All» verstoße – und leitete ein Disziplinarverfahren ein, an dessen Ende Frau Ladele ihre berufliche Stellung verlor. Der EGMR sah darin keine Verletzung von Konventionsrechten von Frau Ladele, weil es um den Schutz der Rechte anderer, nämlich gleichgeschlechtlicher Lebenspartner gegangen sei.

Solche Fälle könnten sich in Zukunft mehren, wenn die staatliche Rechtsordnung sich immer weiter von der christlichen Vorstellung eines guten, gottgerechten Lebens entfernt. Durch ein «liberales», auch andere Lebensformen anerkennendes Ehe- und Familienrecht werden Christen zwar nicht genötigt, selbst ihre Glaubensvorstellung preiszugeben und auch nicht daran gehindert, ihren Glauben weiter für sich zu leben. Sie müssten aber auf die Wahrnehmung öffentlicher Ämter verzichten, die sie zum Vollzug solchen für sündhaft gehaltenen weltlichen Rechts verpflichtet, es sei denn ihre religiöse Gewissensfreiheit schützt sie davor, durch das staatliche Recht vor die Alternative der Staats- oder Glaubenstreue gestellt zu werden.

Der EGMR hat einen solchen grundrechtlichen Schutz im Falle Ladele verneint, und auch die deutsche Rechtsprechung will den Anwendungsbereich der Gewissensfreiheit auf den eigenen Rechtskreis und Verantwortungsbereich desjenigen begrenzen, der ein bestimmtes, ihm auferlegtes Verhalten aus Gewissensgründen ablehnt. Der Vollzug des Civil Partnership Act war jedoch Teil des der Standesbeamtin Ladele von der Behördenleitung übertragenen Zuständigkeitsbereichs. Da diese Übertragung aber nicht gesetzlich zwingend vorgegeben war, hätte sie mit Rücksicht auf das Gewissen von Frau Ladele allerdings unterbleiben können, vielleicht sogar müssen. Nicht immer aber ist der Konflikt vermeidbar und bei späterer Änderung des staatlichen Rechts auch nicht vorhersehbar. So hatte Frau Ladele weder 1992 bei Aufnahme ihrer Tätigkeit für die städtische Behörde noch 2002, als sie zur Standesbeamtin bestellt wurde, damit rechnen müssen, dass Verpartnerungen einmal zu ihrem Aufgabenkreis gehören würden.

Der Ladele-Fall könnte auch noch aus einem anderen Grund paradigmatisch werden. Frau Ladele wurde vorgehalten, sich «diskriminierend» zu verhalten, weil sie sich weigere, Homosexuelle zu verpartnern. Das in Europa und Amerika ausufernde Antidiskriminierungsrecht droht zur juristischen Keule zu werden, mit der vom Mainstream des «Laissez-faire» abweichende Bewertungen von menschlichem Verhalten, und seien sie religiös begründet, diskreditiert, ja verboten werden sollen. Dabei soll es nicht erst unzulässig sein, aus dieser Bewertung Schlussfolgerungen für das eigene Verhalten zu ziehen, sondern bereits die Wertung als solche soll ihres geis-

tigen Inhalts wegen, auch ohne dass eine Formalbeleidigung vorläge, nicht geäußert werden dürfen bzw. im Fall ihrer Äußerung staatlich sanktioniert werden. Das ist nichts anderes als ein Frontalangriff gegen die Meinungsfreiheit, die auch für religiös begründete Werturteile gilt. Glücklicherweise zeigt sich das BVerfG insofern bisher unbeeindruckt und schützt auch herausfordernde, für die Mehrheit unverständliche Werturteile als Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung. Aber der Druck, auch auf die Gerichte, bestimmten, als verpönt angesehenen Meinungen, von vornherein den Schutz der Meinungsfreiheit vorzuenthalten, wird wachsen.

Dann könnte im Übrigen auch der Religionsunterricht zum Problemfall werden. Was gilt, wenn die Glaubenssätze der Kirche (etwa zu der als sündhaft angesehenen Homosexualität) mit (verfassungsrechtlich niedergelegten) staatlichen Erziehungszielen über Kreuz liegen? Zwar wird der Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG «in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften» erteilt; sie allein bestimmen also die religiösen Inhalte des bekenntnisgebundenen Unterrichts. Doch der Staat bleibt Veranstalter des Religionsunterrichts und sein Aufsichtsrecht bezieht sich nicht nur auf die Einhaltung allgemeiner Anforderungen an Pädagogik und Didaktik, sondern auch auf die Wahrung des staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags nach Maßgabe verfassungsrechtlicher Erziehungsziele; in den durch sie gezogenen Rahmen muss sich auch der Religionsunterricht einfügen. Dass hier noch keine akuten Probleme aufgetreten sind, dürfte statt auf staatliche Rücksichtnahme eher darauf zurückzuführen sein, dass die kirchliche Morallehre und ihre Glaubensgrundlagen selten Gegenstand des Religionsunterrichts sind. Ultima ratio, wenn auch ganz unerwünscht, könnte hier nur der Ausstieg der Kirche aus dem Religionsunterricht im staatlichen Schulwesen sein.

Eine rigorose Antidiskriminierungspolitik, die einen verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigenden Freiheitseingriff bedeutet, birgt also erheblichen Sprengstoff; es könnte ein neuer Kulturkampf entstehen, den es jedoch unbedingt zu verhindern gilt. Kirchlicherseits muss insoweit zumindest auf der Religionsfreiheit angemessen Rechnung tragende Ausnahmestimmungen nach Art des § 9 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes gedungen werden.

4. Die Reaktionen der säkularen Gesellschaft auf das Phänomen der Religion: Unverständnis, Ablehnung und Verhöhnung

Für das Unverständnis, mit dem die säkulare Gesellschaft auf religiös motiviertes, von der Norm abweichendes Verhalten reagiert, kann beispielhaft auf die Beschneidungsdebatte hingewiesen werden, die durch das Urteil des

Landgerichts Köln vom Mai 2012 ausgelöst wurde, das in der Beschneidung eines muslimischen Knaben eine durch das elterliche Erziehungsrecht (in religiösen Angelegenheiten) nicht gedeckte gefährliche Körperverletzung erblickte. Bereits das Urteil begegnete dem Phänomen der Beschneidung aus religiösen Gründen und seiner Bedeutung für Juden und Muslime verständnislos. Der politische und juristische Diskurs wurde sodann von interessierten religionsfernen Kreisen bisweilen so geführt, als müssten rückständige, archaischen Praktiken verhaftete Religionen erst noch über das von ihnen gröblich missachtete universelle Menschenrecht auf körperliche Unversehrtheit aufgeklärt und ihrem barbarischen Gebaren Einhalt geboten werden. Der Bundespräsident kritisierte mit Recht solchen «Vulgärrationalismus»¹⁶. Die politischen Entscheidungsträger reagierten allerdings zumeist unaufgeregt und suchten und fanden rasch eine die verfassungsrechtliche Rechtslage¹⁷ klarstellende gesetzliche Regelung.

Unverständnis prägt letztlich auch den Umgang mit dem muslimischen Kopftuch. Eine Gesellschaft, der weithin offensichtlich das Schamgefühl vollständig abhanden gekommen ist, hat offenbar keinerlei Verständnis dafür, dass es hier nicht um religiöse oder gar politische Bekundungen, sondern schlicht um «die Wahrung einer religiös motivierten Scham als Gegenstand der Religionsfreiheit» gehen könnte.¹⁸

Zu Unverständnis und plumpen Versuchen, Religionsfreiheit nach selbst gesetzten Vernunftmaßstäben zu «rationalisieren», gesellt sich der gezielte verbale und optische Angriff auf Religion, Religionsgemeinschaften und Glaubensinhalte. Dieser aber kann prima facie selbst grundrechtlichen Schutz – und zwar den der Meinungs-, Presse- oder Kunstfreiheit – für sich in Anspruch nehmen. Welche Grenzen darf also die weltliche Rechtsordnung mit Rücksicht auf die Religion der Kunst setzen, den Presseveröffentlichungen oder den Meinungsäußerungen in den Massenmedien, ohne gegen die grundrechtlich garantierten Kommunikationsfreiheiten und die ihm aufgebene religiöse und weltanschauliche Neutralität zu verstoßen?

Entgegen einer teilweise vertretenen Ansicht gehört das religiöse Empfinden als solches nicht zu den durch Art. 4 GG gegen ihre Beeinträchtigung von privater dritter Seite grundrechtlich geschützten Rechtsgütern. Art. 4 GG stellt eine Religionsfreiheitsgarantie, keine Religionsschutzgarantie dar. Niemand kann grundrechtlich beanspruchen, dass seine religiöse Überzeugung und sittliche Anschauung verbal und optisch unangefochten und unangegriffen bleiben, also auch durch Meinungsäußerungen oder künstlerische Betätigung Dritter nicht in Frage gestellt oder negiert werden. Gott leugnende oder gotteslästerliche Kunst oder Meinungsäußerung löst daher als solche unter dem Grundgesetz keine grundrechtliche Schutzpflicht des Staates sub specie Religionsfreiheit aus. Man wird darin auch nicht ohne weiteres einen Angriff auf die persönliche Ehre aller Gläubigen im

Sinne einer Kollektivbeleidigung erblicken können, auch wenn der Glaube integraler Bestandteil ihrer Identität ist. Nur bei gezielter persönlicher Verunglimpfung Einzelner wegen ihres Glaubens kommt eine Verletzung individueller Persönlichkeitsrechte in Betracht.

Nicht der Schutz der, je nach Empfindsamkeit, höchst subjektiven religiösen Gefühle, wohl aber die Sicherung des öffentlichen Friedens und als Teil desselben auch die Wahrung des religiösen Friedens ist die zentrale und vordringliche Aufgabe des modernen Staates, und zwar als Verpflichtung eines Staates, der als *pouvoir neutre* ursprünglich nur konfessionelle, heute allgemein religiöse und weltanschauliche Pluralität freiheitlich gewährleistet.

Dazu gehört ein Mindestmaß an gegenseitiger Toleranz. Sie darf um des öffentlichen Friedens willen als maßvolle Rücksichtnahmepflicht vom religiös neutralen Staat vorgeschrieben werden. Auch Glaubensüberzeugungen, die er selbst nicht teilt, sondern entschieden ablehnt, muss demnach jeder ein Mindestmaß an Respekt entgegenbringen, damit ein friedliches Zusammenleben in religiöser Vielfalt möglich wird und bleibt. Wer das verächtlich macht und böswillig herabwürdigt, was anderen heilig ist, was für andere den Kern ihrer tiefsten Glaubensüberzeugung, die geglaubte und gelebte religiöse Wahrheit darstellt, versündigt sich am religiösen Frieden und damit am öffentlichen Frieden der staatlichen Gemeinschaft. Dies ist der legitime Grund, warum der deutsche Strafgesetzgeber nicht nur die Störung der Religionsausübung (§ 167 StGB), die Störung einer Bestattungsfeier (§ 167a StGB) und die Störung der Totenruhe (§ 168 StGB) als Religionsdelikte unter Strafe stellt, sondern auch die Beschimpfung von (religiösen) Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen (§ 166 StGB), sofern sie geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

Dieser Schutz ist allerdings gegenwärtig wenig effektiv, und auch persönliche Verunglimpfungen, wie die von Papst Benedikt XVI. durch das Satiremagazin *Titanic* im letzten Jahr, lassen sich zwar unter Umständen juristisch verfolgen, doch rechtliche Schritte gegen die Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch die Medien erreichen in der Regel das Gegenteil ihres Ziels der Wiederherstellung der Ehre, weil sie erst recht die Aufmerksamkeit auf den Verletzungsakt richten, und für professionelle Provokateure zahlt sich jede noch so primitive Provokation in der Spaßgesellschaft, der nichts heilig ist, auch noch aus. Bisher gibt es hier noch kein juristisches Heilmittel; die Hinnahme solcher Verletzungen käme aber einer Kapitulation des Rechtsstaats gleich.

ANMERKUNGEN

¹ BVerfGE 93, 1 (25, 32).

² EGMR, Lautsi u. a./Italien, Urt. v. 3.11.2009, Nr. 30814/06, §§ 48 ff. Dazu kritisch Christian HILLGRUBER, *Können Minderheiten Mehrheiten blockieren? Religionsbezüge staatlicher Ordnung zwischen individueller Religionsfreiheit und demokratischer Mehrheitsentscheidung*, in: KuR 2010, 8 (21ff.).

³ EGMR (GK), Lautsi u. a./Italien, Urt. v. 18.3.2011, Nr. 30814/06, § 62.

⁴ Christoph MÖLLERS, *Religiöse Freiheit als Gefahr?*, in: VVDStRL 68 (2009) 47–93 (77 m.w.N. in Fn. 179).

⁵ Zutreffend Diana ZACHARIAS, *Schutz vor religiösen Symbolen durch Art. 4 GG?*, in: Stefan MUCKEL (Hg.), *Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat. Festschrift für Wolfgang Riefner zum 70. Geburtstag*, Berlin 2003, 987–1007 (998).

⁶ ZACHARIAS, *Schutz vor religiösen Symbolen* (s. Anm. 5), 999.

⁷ Begriff nach Michael GERMANN, in: Volker EPPING – Christian HILLGRUBER (Hg.), *Grundgesetz-Kommentar*, München 2009, Art. 4 Rn. 82.

⁸ Siehe auch BVerfGE 35, 366 (375): «Denn das bloße Vorhandensein eines Kreuzes verlangt [...] weder eine eigene Identifikation mit den darin symbolhaft verkörperten Ideen oder Institutionen noch ein irgendwie geartetes aktives Verhalten.»

⁹ Auch ein generelles Verbot des Tragens der Burka in der Öffentlichkeit, wie es in Frankreich und Belgien gilt und auch in den Niederlanden eingeführt werden soll, ist m.E. mit der Religionsfreiheit unvereinbar. (Der Belgische Verfassungsgerichtshof hat es allerdings mit Entscheidung vom 7.12.2012 für verfassungsgemäß erklärt.) Ein Verbot lässt sich nur rechtfertigen, soweit es auf die ansonsten nicht mögliche, aber notwendige Feststellung der Identität der Person ankommt oder aber ein «offenes Visier» um einer umfassenden, auch visuellen Kommunikation willen unverzichtbar ist, wie etwa im schulischen Unterricht.

¹⁰ BVerfGE 108, 282 (309).

¹¹ BVerfGE 108, 282 (310).

¹² BVerfGE 108, 282 (313).

¹³ BVerfGE 108, 282 (300).

¹⁴ So BVerfGE 108, 282 (297), das eben deshalb einen Eingriff «in die von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verbürgte individuelle Glaubensfreiheit» bejaht hat.

¹⁵ Siehe dazu und zum nachfolgenden Fall näher Christoph Goos, *«Dignity for all» – Warum sich der EGMR zumindest den Fall Ladele noch einmal vornehmen sollte*, in: BRJ 2013, 36–38.

¹⁶ Spiegel Online vom 2.12.2012, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/beschneidungsdebatte-gauck-ruegt-vulgaerrationalismus-a-870549.html>.

¹⁷ Sie wird maßgeblich durch das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 GG) als treuhänderisches Fremdbestimmungsrecht geprägt, kraft dessen grundsätzlich allein die Eltern das (leibliche wie geistig-seelische) Kindeswohl definieren. Diese grundrechtliche Definitionsmacht endet erst bei einer erheblichen Gefährdung desselben im Sinne der Überschreitung einer objektiv zu bestimmenden, absoluten Grenze. Die Religionsfreiheit der Eltern (Art. 4 Abs. 1 u. 2 GG) kann, weil und soweit es bei der Beschneidung um eine religiös begründete Praxis geht, zum Elternrecht unterstützend hinzutreten; aus ihm allein aber kann kein Fremdbestimmungsrecht über das Kind abgeleitet werden. Die Religionsfreiheit des unmündigen Kindes selbst wird durch die Eltern in Ausübung ihres Erziehungsrechts wahrgenommen, weshalb sie auch nicht gegen die der Eltern ausgespielt werden kann.

¹⁸ So mit Recht Michael GERMANN, *Der menschliche Körper als Gegenstand der Religionsfreiheit*, in: Bernd-Rüdiger KERN – Hans LILLIE, *Jurisprudenz zwischen Medizin und Kultur. Festschrift zum 70. Geburtstag von Gerfried Fischer*, Frankfurt/M. u.a. 2010, 35–58 (45).